

Oelßner's Hof

Hausordnung Parkhaus Oelßner's Hof

- I. Es muss Schritttempo gefahren werden
- II. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- III. In der Parkeinrichtung ist zusätzlich verboten:
 1. Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern Inlineskatern, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung.
 2. Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und gültigen Parkausweis.
 3. Die Verwendung von offenem Feuer.
 4. Der Vornahme irgendwelcher Reparaturen und/oder Pflegearbeiten am Fahrzeug.
 5. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
 6. Das Betanken des Fahrzeuges.
 7. Das Abstellen und die Lagerung/Entsorgung von Gegenständen, Privatmüll und sonstigem Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen in der Parkeinrichtung, ferner das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter.
 8. Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, z.B. Öl-, Kühlwasser- und Klimaanlagebehältern, Vergasern, sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden.
 9. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Einstell-Abholvorgangs hinaus.
 10. Die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.
 11. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
 12. Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen, abschleppen und ein zusätzliches Parkentgelt zu Kassieren.
 13. Das Verteilen oder Anbringen von Werbung aller Art ist im gesamten Objekt untersagt!